

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes v. 3. Oktober 1947 über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 30. September 1948 (VOBL. S. 530):

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ i

(1) Dem Abs. 2 des § 1 des Gesetzes über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. Oktober 1947 (Gesetzsammlung S. 445) wird folgender Satz angefügt:

„Die Antragsfrist beginnt mit dem 15. Oktober 1947, wenn das Urteil nach dem 8. Mai 1945, aber vor dem 15. Oktober 1947 rechtskräftig geworden ist.“

(2) Soweit das Oberlandesgericht bereits Kassationsanträge deshalb zurückgewiesen hat, weil für ein solches Urteil die Antragsfrist bereits abgelaufen war, steht dies der Wiederholung des Kassationsantrages bis zum 15. Oktober 1948 nicht entgegen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Sachsen-Anhalt:

Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13. Mai 1947 (GesBl. S. 84).

Zur Beseitigung rechtskräftiger Strafurteile, die auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen oder die bei der Strafbemessung offensichtlich ungerecht sind, hat der Landtag der Provinz Sachsen-Anhalt folgendes Gesetz beschlossen:

§ i

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts sowie der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht haben das Recht, beim Vorliegen der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen die Kassation eines rechtskräftig gewordenen Urteils in Strafsachen zu beantragen.